



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 30/2023 vom 20.10.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01458/2022/71 -	2
UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04502/2022/71 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Syke	4
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke - 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wind“	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	5
Flurbereinigung Delmetal, Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2369, HA - Ausführungsanordnung	5

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01458/2022/71 -

Die D & H Biogas GmbH & Co.KG, Herr Cord-Heinrich Heitzhausen, Dörpel 3, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung eines weiteren Gärproduktlagers (4) mit Tragluftfolienabdeckung und integriertem Gasspeicher, den Einbau einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlage in die genehmigte Mistlagerhalle, die Begrenzung des Gasspeichervolumens auf dem Gärproduktlager (3) durch ein Begrenzungsnetz, die Umnutzung des Nachgärers zum Gärproduktlager (2), die Umnutzung des Gärproduktlagers (1) zum Nachgärer, die Änderung der Inputstoffe und -mengen, den Verzicht auf den Separator, die Änderung der Silagelagerfläche 2, die Stilllegung der BE 9 – BE 11 mit insgesamt 555 Schweinemastplätzen sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel	Dörpel
Flur	1	1
Flurstück	47/3	47/5

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die geplante Erweiterung erfolgt auf dem Betriebsgelände der genehmigten Biogasanlage, die durch einen Bebauungsplan beregelt ist.

Auf der Grundlage der im jetzigen Genehmigungsverfahren vorgelegten Immissionsprognose in Bezug auf Geruch führt das Vorhaben unter Berücksichtigung von Emissionsminderungsmaßnahmen insgesamt zu einer Verbesserung der Immissionssituation.

Die Immissionsprognose hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffdeposition weist nach, dass die zusätzlichen Immissionen nicht die Grenzwerte in umliegenden Schutzgebieten überschreiten.

Die Auswirkungen auf wichtige Bereiche für Klima/Luft sowie Flora und Fauna sind verträglich und die Immissionen bewegen sich im Rahmen der critical loads.

Die Schallimmissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung von Schallminderungsmaßnahmen die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

**UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 04502/2022/71 -**

Die D & H Biogas GmbH & Co.KG, Herr Cord-Heinrich Heitzhausen, Dörpel 3, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung einer LNG-Anlage und CO₂-Anlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung – beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel	Dörpel
Flur	1	1
Flurstück	47/3	47/5

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die geplante Erweiterung erfolgt auf dem Betriebsgelände der genehmigten Biogasanlage, die durch einen Bebauungsplan beregelt ist.

Die im jetzigen Genehmigungsverfahren vorgelegten Immissionsprognosen für

- a) Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition
- b) Auswirkungen durch Stickstoffdeposition
- c) Schall

beziehen sich auch auf die unter dem Az. 63 DH 01458/2022/71 beantragten Maßnahmen und kommen zu folgenden Ergebnissen:

In Bezug auf Geruch führen die Vorhaben unter Berücksichtigung von Emissionsminderungsmaßnahmen insgesamt zu einer Verbesserung der Immissionssituation.

Hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffdeposition wird nachgewiesen, dass die zusätzlichen Immissionen nicht die Grenzwerte in umliegenden Schutzgebieten überschreiten.

Die Auswirkungen auf wichtige Bereiche für Klima/Luft sowie Flora und Fauna sind verträglich und die Immissionen bewegen sich im Rahmen der critical loads.

Auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose werden unter Beachtung von Schallminderungsmaßnahmen die Anforderungen der TA Lärm eingehalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wind“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 den Feststellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.10.2023, Az.: 63 DH 03284/2023/82 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.07.2023 I Nr. 221, genehmigt.

Die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans gelten für den gesamten Außenbereich der Stadt Syke.

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden sonstige Sondergebiete für Windenergieanlagen (Konzentrationsflächen) dargestellt. Die in der bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Syke enthaltenen Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ersetzt. Den durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsflächen kommt die Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung zu. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung stehen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen sind danach im gesamten Außenbereich ausgeschlossen.

Rechtsverbindlichkeit

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Kraft.

Der Plan über die 30. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Beikarten und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend können die 30. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, die Beikarten und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB auf der Homepage der Stadt Syke (www.syke.de) und auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 17.10.2023
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 18.10.2023

Flurbereinigung Delmetal, Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2369, HA

Ausführungsanordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Delmetal**, Verf.-Nr. 2369, wird gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeit-punkt wird der

23.10.2023 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grund-stücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Ei-gentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben ge-nannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch Überleitungsbe-stimmungen des Amtes für regionale Landentwicklung Sulingen vom Juli 2020 geregelt wor-den. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.08.2020 enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wir-kung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der nachträglichen Änderungen wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widersprüche wurden im Wege von Verhandlungen ausgeräumt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 FlurbG liegen damit vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangs-zeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsan-ordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des

vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Burk

(L.S.)